

Verordnung

des Landratsamtes Ludwigsburg

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen "Blauäcker" und "Rauns" der Stadt Ditzingen, Landkreis Ludwigsburg

vom 20.10.2000

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2455)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 422):

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Ditzingen wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen

auf Markung Ditzingen

1.	Tiefbrunnen "Blauäcker" GW-Nr. 0702/461-5	R-Wert 35 06 344 H-Wert 54 10 180 Flst. 3083/2
2.	Tiefbrunnen "Rauns" GW-Nr. 0703/461-0	R-Wert 35 04 133 H-Wert 54 10 572 Flst. 4930

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), in die engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet "Ditzingen" umfasst eine Fläche von 1440,39 ha.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich

im Landkreis Ludwigsburg:

- auf dem Gebiet der Stadt Ditzingen auf die Markungen Ditzingen und Hirschlanden;
- auf dem Gebiet der Stadt Gerlingen auf die Markung Gerlingen;

im Landkreis Böblingen:

- auf dem Gebiet der Stadt Leonberg auf die Markungen Leonberg und Höfingen;

im Stadtkreis Stuttgart:

- auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart auf die Markung Weilimdorf.

(5) Es erstreckt sich mit seinen Zonen III B, III A und Zonen II

1. im Landkreis Ludwigsburg

a) auf Markung Ditzingen, Stadt Ditzingen auf die gesamte bebaute und unbebaute Markung

mit Ausnahme der Straßen bzw. Teile der Straßen:

Breslauer Straße, Bauernstraße, Königsberger Straße, Gröninger Straße, Schönblickstraße, Haldenstraße, Lenzhalde, Steinstraße, Wettertalstraße, Heidestraße, Sommerhalde, Haldenrainstraße, Hintere Haldenstaffel, Baumhalde, Dornhalde, Danziger Straße, Untere Glemstalstraße, Landhausweg, Panoramastraße, Schleheweg, Heckenweg und Am Maurener Berg,

und mit Ausnahme der Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Lotterberg, Westemer Höhe, Bart, Strässle, Ditzenbank, Langenland, Münchinger Straße, Haselsaul, Stroberg, Maurener Teich, Maurener Berg, Wettertal, Maurener Weg, Hölle, Maurener Weinberg, Glemstal, Unter dem Maurener Berg, Gröninger Weg, Am Maurener Berg, Dontental im Norden der Markung und der Gewanne bzw. Teile der Gewanne Hinter der Steige, Mühlweg, Krummer Pfad, Krummes Bäumle, Hülben, Oberer Berg und Hausener Weg im Süden der Markung;

b) auf Markung Hirschlanden, Stadt Ditzingen auf den gesamten bebauten Ortsteil südlich des Glemsweges, der Johann-Sebastian-Bach-Straße, der Hohe Straße und des Leiterwegs,

sowie auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Loch, Zwischen Feldern, Leiter, Wanne, Lehmgrube, Höfinger Straße, Elme, Höfinger Weg, Weingarten, Holzheimer Grund, Hundsrücken, Armbrust, Mulden, Brühl, Vor dem Schellweg, Gerlinger Weg, Hubland, Runs, Gerlinger Höhe, Schellweg, Hinter dem Schellweg, Schnepfen, Ränkle, Gänsäcker, Vördern, Höfinger Straße, Seehansen, Knäpple, Lange Äcker;

c) auf Markung Gerlingen, Stadt Gerlingen auf einen Teil des Gewannes Mittlerer Berg;

2. im Stadtkreis Stuttgart

auf Markung Weilimdorf, Stadt Stuttgart auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Lotterberg, Schmalwiesen, Blauenäcker, Blauäcker, Binsenbusch, Lachen, Lachenwiesen, Vogellöcher, Ingersheimer Pfad, Untermark, Straßenäcker, Steinröhre und Heckwiese;

3. im Landkreis Böblingen

- a) auf Markung Höfingen, Stadt Leonberg auf den bebauten Ortsteil östlich der Sonnenstraße und Am Himmelsgärtle

sowie auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne:

Bronnenberg, Wäschbach, Dorfäcker, Eselspfad, Schreigärten, Tilgshäuslesmühle, Unter der Mühle, Tonweg, Ob den Weinbergen, Mittlerer Weg, Ton, Glaunhalde, Mausäcker, Grafinger Weg, Multen, Hafenscherben, Berg, Fördern, Hundsrücken, Pfeffersrain und Ränkle, Winterseiten, Fuchsrain, Bruckenäcker, Oeläcker, Pferchäcker, Vogtsbrünnele, Sälich, Seitenäcker, Sandgrube, Lontel, Hohlweg, Krumme Äcker, Wieslesäcker, Rosenland, Kreuz, Töchterle, Pfad, Ditzinger Weg, Selig;

- b) auf Markung Leonberg, Stadt Leonberg auf die Gewanne bzw. Teile der Gewanne

Fleischmühle, Ober der Fleischmühle, Ditzenbrunnen, Langes Gewand, Vordere Rauäcker, Ob dem Tilgshäusle, Buchhalde und Hintere Rauäcker.

(6) Die Fassungsbereiche - Zonen I - umfassen

auf Markung Ditzingen, Landkreis Ludwigsburg

1. Tiefbrunnen "Blauäcker":
das Flst. 3083/2
2. Tiefbrunnen "Rauns":
das Flst. 4930.

(7) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Kartensatz vom März 2000, bestehend aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 und den Lageplänen (1-6) im Maßstab 1:2.500, in denen die Zonen III A dunkelgrün, die Zonen III B hellgrün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot umrandet sind.

Dieser Kartensatz ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten ist bei dem/der

Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40,
71638 Ludwigsburg,

Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen,

Stadtverwaltung Stuttgart, Amt für Umweltschutz,
Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart

Stadtverwaltung Ditzingen, Am Laien 1, 71254 Ditzingen,

Stadtverwaltung Gerlingen, Hauptstraße 42, 70839 Gerlingen,

Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

ab dem 15.11.2000 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Stadt Ditzingen, der Wasserbehörde, des Geologischen Landesamtes und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ein Betretungsrecht zusteht, betreten werden.

Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Stadt Ditzingen betreten werden.

- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 3

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, III A und III B)

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 4 bis 7.

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1.a)Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
1.b)Erweiterung bestehender und geeigneter Einrichtungen für Tätigkeiten nach Nr. 1.a)	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten		
2.a)Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
2.b)Erweiterung bestehender und geeigneter Einrichtungen für die nach Nr. 2.a) verbotenen Tätigkeiten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten		
3.a)Errichten von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
3.b)Neubau und Erweiterung von Stallungen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten		
4.Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen (ausgenommen Zierteiche)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5.Lagern von Festmist und Silage, sowie Jauche, Gülle und Gärstoff außerhalb dichter, kontrollierbarer Anlagen	verboten	verboten Ausgenommen sind: a) Folien- bzw. Schlauchsilos, wenn sie mit einer Kunststoffdichtungsbahn gegen den Untergrund abgedichtet sind und beim Siliergut mit minimalem Gärstoffanfall (über 30 % TS) zu rechnen ist b) Höchstens 4 Monate dauernde Zwischenlagerungen von Festmist in Form von Feldmieten auf den in den Wasserschutzgebietskarten blau gekennzeichneten günstigen Standorten (Positivflächen), wenn ein Abfließen von Dungsickersaft in oberirdische Gewässer, Gräben und Erdfälle, verhindert wird	

	Zone II	Zone III A	Zone III B
6.a) Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Festmist und Silage, Jauche, Gülle und Gärsaft 6.b) Erweiterung von bestehenden und geeigneten Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Festmist und Silage, Jauche, Gülle, Gärsaft	verboten zulässig in dichten Anlagen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	zulässig in dichten Anlagen, die einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten	
7. Standweiden	zulässig, solange die Grasnarbe noch tragfähig ist		
8. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben	verboten		
9. Errichten und Erweitern von Betrieben für Gartenbau und Landschaftsbau	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
10. Anlegen und Erweitern von Freilandflächen für den gewerblichen Obst- und Gemüsebau	verboten		
11. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		

Wassergefährdende Stoffe, Abfall

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1.a) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
1.b) Errichten und Betreiben von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen	verboten	verboten, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt	
2. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen	verboten		

Bauliche Nutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften für Baustellenbeschäftigte	genehmigungspflichtig		
2.a) Neuanlage von Friedhöfen	verboten		
2.b) Erweitern bestehender Friedhöfe	genehmigungspflichtig		
3. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
4. Errichten und Erweitern von Sportplätzen	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Flugplätzen	verboten		
6.a) Errichten von sonstigen baulichen Anlagen	verboten		
6.b) Erweiterung und schutzgebietsrelevante Umnutzung von sonstigen bestehenden baulichen Anlagen	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	

Sonstige Nutzungen

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.) und Einschnitte, wenn dadurch Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	verboten	genehmigungspflichtig	
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse von mehr als 1,50 m Tiefe	verboten	_____	
3. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, insbesondere großflächige Versiegelung	verboten		
4. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen und Erdreichwärmesonden	verboten		genehmigungspflichtig
5. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen	verboten Dies gilt nicht, soweit die Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblattes "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.		
6. Auffüllung mit Bodenaushub	zulässig, wenn keine Verschlechterung der Schutzfunktion der Deckschichten eintritt	_____	
7. Großveranstaltungen	verboten	genehmigungspflichtig	_____
8. Motorsportveranstaltungen	verboten	genehmigungspflichtig	_____

Genehmigungen

Die Genehmigung gem. den §§ 4 - 7 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers durch die Maßnahme nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden kann. Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn eine Zulassungsentscheidung nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Befreiungen, Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,

oder
 2. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 und die Genehmigung nach § 8 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Befreiung und die Genehmigung können zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung bzw. Genehmigung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 gelten nicht
 1. für Maßnahmen der Stadt Ditzingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Ludwigsburg rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen;
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung der unteren Wasserbehörde zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ditzingen und der zuständigen staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen aufstellen und die Fassungsbereiche umzäunen.

Zuständigkeiten

1. Über Genehmigungen und Befreiungen entscheiden auf Antrag die Landratsämter Ludwigsburg und Böblingen sowie die Stadt Stuttgart für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich.
2. Der Antrag ist bei der Behörde einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich das Vorhaben durchgeführt werden soll.
3. Sind für ein Vorhaben, das einer Genehmigung bedarf oder für das eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden muss, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde auch über die Genehmigung bzw. die Befreiung.
Die Entscheidung ergeht jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen der SchALVO, der VAwS und der RiStWag

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 08. August 1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Neubau, Ausbau und Umbau von Straßen im Wasserschutzgebiet gelten die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag).
- (4) Inhaltsgleiche oder weitergehende Bestimmungen dieser Schutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S.v. § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und i.S.v. § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen der §§ 2 und 4 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Leonberg zum Schutze der Wasserfassung an der Boschstraße auf Markung Ditzingen vom 16.05.1963 (Boschbrunnen);
2. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Leonberg zum Schutze der Wasserfassungen Ditzenbrunnen, Blauäcker und Beutenbachbrunnen auf Markung Ditzingen vom 03.05.1967;
3. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Leonberg zum Schutze der Wasserfassung Runs auf Markung Hirschlanden vom 10.12.1969;
4. die Rechtsverordnung des Landratsamtes Leonberg zum Schutze der Wasserfassung Rauns auf Markung Ditzingen vom 29.06.1971.

Ludwigsburg, den 20.10.2000
Landratsamt Ludwigsburg

Dr. Rainer Haas
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften wird nach § 110 b Abs. 1 WG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Ludwigsburg - untere Wasserbehörde -, Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.